

Software-Service-Vertrag für SCC-CAD Professionell 4.1



ZIEMER GmbH
Elektrotechnik & Softwareentwicklung

Firma
USt-IdNr.:

zwischen

ZIEMER GmbH Elektrotechnik & Softwareentwicklung Reichenhaller Strasse 1-3 D-83451 Piding USt-IdNr.: DE254502762
--

und

nachstehend Auftraggeber genannt

nachstehend ZIEMER genannt

Anlage A

SCC-CAD Professionell 4.1	Monatsgebühr zzgl. § MwSt.
☐ Einzelplatz mit ZIEMER E-Akademie	64,00 €
☐ Mehrplatzlizenz(en) Anzahl: ____ / SSV-Preis pro MP-Lizenz = 8,00 €	€
Gesamt	€

Alle Preise verstehen sich zzgl. der aktuellen § Mehrwertsteuer.

Anlage B – SEPA-Lastschriftmandat

Der Auftraggeber ermächtigt ZIEMER GmbH Zahlungen vom u.g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Auftraggeber sein Kreditinstitut an, die von der ZIEMER GmbH auf das u.g. Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Bei zusätzlich erworbenen Lizenzen, wird die Gesamtservicegebühr automatisch angepasst. Die Gebühr wird monatlich bzw. jährlich zu Beginn des Vertragsjahres erhoben.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE73ZZZ00000786683 - Mandatsreferenz:
Name des Kto.-Inhabers _____
Bank _____
IBAN _____
SWIFT-BIC _____

☐ monatlich

oder

☐ jährlich

Auftraggeber

ZIEMER GmbH

Piding,

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Nur von ZIEMER auszufüllen

Kunden-Nr.	Vertriebspartner ZIEMER	Vertrags-/Rechnungs-Nr.	Vertragsbeginn
------------	-----------------------------------	-------------------------	----------------

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege für die in Anlage A aufgeführten ZIEMER SCC-Software. Die Pflege umfasst folgende Leistungen:

1. Der Servicegeber verpflichtet sich, Mängel und Störungen der Lizenz-Software zu beseitigen.
2. Schulungen, Workshops und Individual-Online-Trainings werden zu den vergünstigten Preisen gem. jeweils gültiger Preisliste abgerechnet.
3. Für Lizenz-Software, die der Anwender über die Schnittstellen und eigentlichen Funktionen hinaus erweitert hat, übernimmt der Servicegeber die Pflege bis zur Schnittstelle bzw. für die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen.
4. Updates, d.h. verbesserte Versionen der Lizenz-Software wird der Servicegeber dem Anwender online per Internet einschließlich der dazugehörenden Dokumentation mindestens einmal jährlich automatisch und kostenlos zu Verfügung stellen.
5. Die Verpflichtung zur Pflege bezieht sich stets nur auf die aktuellste Programmversion.
6. Der Auftraggeber teilt Programm- und Dokumentationsfehler schriftlich in nachvollziehbarer Form mit. Auf Verlangen sind dem Auftragnehmer Kopien des Programms sowie der Anwenderdaten auf geeigneten Datenträgern bereitzustellen. Ziemer sichert die Behandlung der Daten des Auftraggebers gemäß Datenschutzgesetz zu. Akzeptanz von Fehlerbehebungen: Nach einer Fehlerbehebung durch ZIEMER wird der Auftraggeber per E-Mail bzw. im Rahmen von Updates/Upgrades informiert. ZIEMER weist den Auftraggeber mit dieser Mitteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Fehlerbehebung als akzeptiert gilt, wenn der Auftraggeber ihr nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei ZIEMER maßgeblich.
7. Neue Betriebssysteme: Werden SCC-Produkte unter einem neuen Betriebssystem oder Datenbank entwickelt, bekommen alle Kunden mit einem gültigen Software-Service-Vertrag diese Version zu vergünstigten Konditionen (min. 20% Rabatt) angeboten.

§ 2 Nicht enthaltene Leistungen

1. ZIEMER ist nicht verpflichtet darüber hinaus gehende Leistungen zu erbringen, insbesondere:
 - a. Unterstützung für Hardware und Netzwerkinstallationen, die nicht vom Servicegeber geliefert wurden.
 - b. Unterstützung für Betriebssysteme, die nicht vom Servicegeber freigegeben wurden.
 - c. Wiederherstellung von beschädigten Daten ist nicht Gegenstand der Betreuung.
2. Die technische Hotline unterstützt durch Serviceleistungen des Herstellers den Funktionserhalt der Software. Eine telefonische Hotline und der Fernwartungsservice im Sinne eines unbegrenzten telefonischen Supports, sind nicht Bestandteil dieses Software-Service-Vertrages. Die Vermittlung von Anwenderinhalten für Kunden ohne Anwenderschulung ist nicht Bestandteil des Software-Service-Vertrages und nicht Aufgabe der technischen Hotline. Die Beantwortung von Fax- und E-Mail-Anfragen wird durch den Support garantiert. Die technische Hotline ersetzt generell nicht Weiterbildungsschulungen oder das Nachschlagen in den gelieferten Dokumentationen (wie Benutzerhandbuch, Updatebeschreibungen, etc.)
3. Gegenstand der Pflege ist nicht die Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, der vom Auftraggeber erfassten oder verarbeiteten Daten.

§ 3 Wartungs- und Updategebühr

Die Gebühr für den Software-Service-Vertrag ergibt sich aus Anlage A. Die Gebühr gilt für ein Jahr beginnend mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung und bleibt über diesen Zeitraum unverändert. Sie ist jeweils für das Vertragsjahr (12 Monate) im Voraus zu entrichten.

ZIEMER behält sich vor, die vertraglich vereinbarte Netto-Pauschale für den Software-Service- und Updatevertrag zum Inflationsausgleich jährlich um 2,5 % zzgl. der § MwSt. bezogen auf die Vorjahresvergütung zu erhöhen. Beträgt die jährliche Inflationsrate über 2,5%, so darf der Servicegeber die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Softwarewartung des folgenden Vertragsjahres um die tatsächliche Inflationsrate anpassen. Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preisanstieg des vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland definierten Verbraucherpreisindexes. Bei einer Erhöhung der bestehenden Vergütung um mehr als 5% hat der Auftraggeber das Recht, die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen.

Bei erstmaligem Abschluss eines Software-Service-Vertrages ist der Beginn der Leistung der Zeitpunkt der Vertragszeichnung. Die Leistung besteht folglich aus allen Erweiterungen und Verbesserungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Für die zu entrichtende Gebühr stellt ZIEMER an den Auftraggeber zum Vertragsanfang eine Rechnung, die für die Dauer des Vertrages Gültigkeit behält. Die Gebühr wird sofort und ohne Abzug fällig. Die Gebühr wird per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben (Anlage B Einzugsermächtigung). Hinweis: Der Auftraggeber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vereinbarten Bedingungen des Kreditinstitutes des Auftraggebers. Die Software-Service- und Updateleistungen kann der Auftraggeber erst nach erfolgtem Zahlungseingang bei ZIEMER in Anspruch nehmen. Ist monatliche Abbuchung vereinbart, wird diese Vereinbarung durch Zurückgehen einer Abbuchung unwirksam und es wird sofort der gesamte Software-Service-Betrag für ein Jahr fällig.

§ 4 Vertragsschluss, Vertragsdauer und Verlängerung

Vertragsschluss: Der Software-Service-Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber das Angebot in Textform bestätigt oder - ohne dass es der Rücksendung des unterzeichneten Vertrages bedarf - die erste Servicegebühr zahlt bzw. deren Einzug per SEPA-Lastschrift zulässt oder Service-Leistungen (z. B. Updates, Support) in Anspruch nimmt. Mit dem Vertragsschluss gelten diese Vertragsbedingungen einschließlich der Regelungen zur Laufzeit und automatischen Verlängerung als vereinbart.

Der Software-Service-Vertrag beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung und wird für eine feste Erstlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Bei Aufstockung oder Upgrade auf weitere Leistungen beträgt die Erstlaufzeit mindestens 36 Monate. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, läuft der Vertrag zu den dann geltenden Bedingungen weiter.

Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail). Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich. ZIEMER bestätigt dem Auftraggeber den Eingang einer Kündigung in Textform. Als Serviceleistung kann ZIEMER den Auftraggeber vor Ablauf der Kündigungsfrist auf die bevorstehende automatische Verlängerung hinweisen. Ein Unterlassen dieses Hinweises berührt die Wirksamkeit der Verlängerung nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung, bleibt hiervon unberührt.

ZIEMER ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf einen von ZIEMER zu benennende Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 5 Haftung

1. ZIEMER haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZIEMER nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Eine weitergehende Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht nicht. Insbesondere haftet ZIEMER - außer in den Fällen der Absätze 1 und 2 - nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden sowie für Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber.
4. Für den Verlust von Daten haftet ZIEMER nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 nur in dem Umfang, der bei einer ordnungsgemäßen und regelmäßigen Datensicherung durch den Auftraggeber zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. Der Auftraggeber bleibt für eine geeignete und zeitgerechte Datensicherung selbst verantwortlich.
5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus einer von ZIEMER übernommenen Garantie bleiben unberührt.
6. Soweit die Haftung von ZIEMER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ZIEMER.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die gesetzlich zulässig ist und dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahekommt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Laufen.